

**Zeitschrift:** Wissen und Leben  
**Herausgeber:** Neue Helvetische Gesellschaft  
**Band:** 2 (1908)

**Artikel:** Das schweizerische Zivilgesetzbuch I. Die Grundlagen der modernen Kodifikation und das schweizerische Zivilgesetzbuch im Allgemeinen  
**Autor:** Egger, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-751105>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

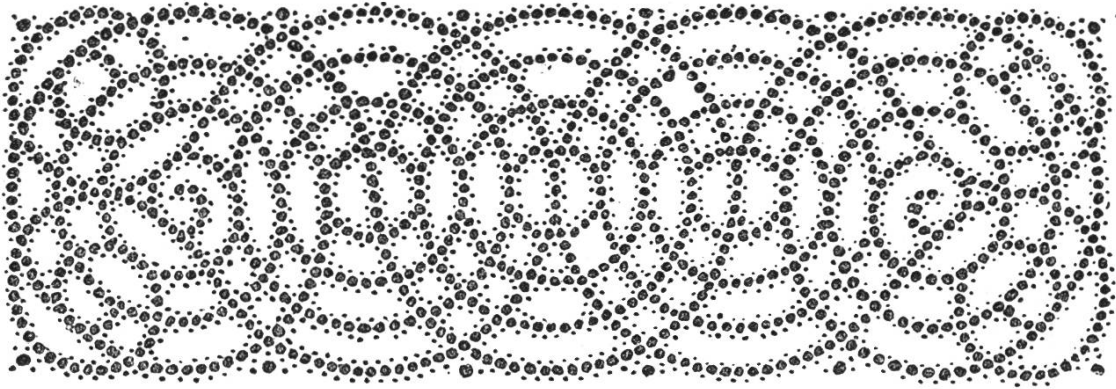
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# DAS SCHWEIZERISCHE ZIVILGESETZBUCH I.

## DIE GRUNDLAGEN DER MODERNEN KODIFI- KATIONEN UND DAS SCHWEIZERISCHE ZIVIL- GESETZBUCH IM ALLGEMEINEN.

In diesen Tagen sind wir Zeugen eines Ereignisses von grösster Bedeutung für das bürgerliche Leben der Schweiz gewesen. Das schweizerische Zivilgesetzbuch ist vom Volke in stillschweigender Sanktion angenommen worden. Am 10. Dezember 1907 hatten der Nationalrat und der Ständerat einstimmig dem Gesetzeswerk zugestimmt. Am 20. März dieses Jahres ist die Referendumsfrist — unbenützt — abgelaufen.

Grundsätzliche Bedenken gegen den Erlass eines eidgenössischen bürgerlichen Gesetzbuches sind in den letzten Jahren nicht mehr laut geworden. Begriff und Inhalt des Privatrechtes selbst schienen dieses gesetzgeberische Vorgehen zu begründen und zu fordern. Denn das Privatrecht regelt die allgemein menschlichen Rechtsverhältnisse des Einzelnen und die Beziehungen von Mensch zu Mensch, von Privaten zu Privaten. Und es regelt die Verteilung der Güter. Es umfasst das Recht der Einzelperson und der juristischen Personen, das Recht der Ehe, der Eltern und Kinder, der Familie, der Vormundschaft. Und es umfasst die Ordnung des Eigentums, den Erwerb und die Beherrschung der Güter der Aussenwelt im Sachenrecht, Obligationenrecht, Erbrecht. So gibt das Privatrecht die Form ab, in welcher sich das private Leben abspielt. Es ist ein Grundpfeiler unserer Kultur. Aus dieser

vitalen Bedeutung für die Gesamtheit und den Einzelnen leitet die Gegenwart aber unmittelbar zwei Anforderungen ab: Die Privatrechtsordnung soll eine übereinstimmende, eine einheitliche sein im Gebiet eines Staatswesens, und sie soll eine möglichst sichere und zuverlässige Ordnung dieser Dinge sein. Mit anderen Worten: sie soll niedergelegt sein in einem umfassenden und einheitlichen Zivilgesetzbuch.

Doch das ist eine durchaus moderne Anschauungsweise und ein modernes Ideal. Es ist geboren aus den Nöten der Zeit. Noch in der zweiten Hälfte des Mittelalters lag die Rechtsbildung keineswegs bei der Gesetzgebung, sondern in der Übung des Lebens und in der Rechtsprechung. Diese Mächte waren es, welche die Privatrechtsordnung schufen. Dabei liegt es in dem Wesen dieser Rechtsquellen begründet, dass die Rechtsbildung eine partikularistische ist. Sie vollzieht sich in kleinen und kleinsten Kreisen. Jeder Gerichtssprengel hegt und pflegt sein eigenes Recht. Dass in jener Zeit der Gedanke eines einheitlichen Rechts auftaucht, eines Reichsrechts, eines kaiserlichen Landrechts, ist nicht verwunderlich. Aber zu lebendiger Wirksamkeit gelangt es doch erst in der Neuzeit. Überall sind es in der Rechtsgeschichte der letzten Jahrhunderte die nämlichen zwei Faktoren, welche in der Richtung der Rechtseinheit das meiste gewirkt haben.

Einmal die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Der Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit ist der Übergang von der Stadtwirtschaft zur Volkswirtschaft. Es erfolgt eine wirtschaftliche Zusammenfassung des ganzen Volkes. Ein ganzes grosses Staatsgebiet wird ein einheitliches Wirtschaftsgebiet. Es entsteht eine komplizierte staatliche Wirtschaftspolitik, die der nationalen Bedürfnisbefriedigung dienen will und deshalb Handel, Gewerbe und Industrie fördert. Die Binnenzölle fallen und ein Grenzzollsystem wird ausgebaut. Das Verkehrswesen wird gepflegt durch Strassen- und Kanalbau und Förderung der Posteinrichtungen. Mass, Gewicht und Münzwesen werden vereinheitlicht. Und aufs engste gliedert sich alldem die Sorge für einen geordneten und sichern Rechtszustand durchs ganze Land und die Bestrebungen für die Rechtseinheit an. So erklärt sich schon jener einzigartigste Vorgang der deutschen Rechtsgeschichte, die Rezeption des römischen Rechtes zu einem Teil aus den Bedürf-

nissen eines neuen Wirtschaftslebens. Die einheimische Gesetzgebung versagte, und so griff man zum römischen Recht, um durch dasselbe den Rechtspartikularismus zu überwinden. Man gab sein eigenes Recht dahin, um nur zu einem einheitlichen Recht zu gelangen. So wollen ferner die königlichen Ordonnanzen in Frankreich im 16. und 17. Jahrhundert eine solide Rechtspflege sichern und schaffen weithin auch schon ein einheitliches Handelsrecht. Und genau so sind denn auch in Preussen im 18. Jahrhundert die Justizbestrebungen und die Herstellung des preussischen allgemeinen Landrechts (1794) geradezu wirtschaftspolitische Massnahmen. Ebenso war auch dem österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (1871) von Anfang an die Aufgabe zugedacht, „ein sicheres gleiches Recht“ herzustellen. — Aber noch in erhöhtem Masse wirken in dieser Richtung die wirtschaftlichen Verhältnisse im 19. Jahrhundert. Denn das 19. Jahrhundert bringt vor allem eine ungeahnte Entwicklung des Verkehrswesens. Es ist das Jahrhundert der Dampfschiffe und der Eisenbahnen, des Telegraphs und des Telephons, das Jahrhundert, das wie keines je zuvor Raum und Zeit überwindet und der wirtschaftlichen Betätigung der Menschen eine unerhörte Fernwirkung verleiht. Diesem Umstand vor allem ist es zuzuschreiben, dass auch die Landwirtschaft unwiderruflich in den Konkurrenzkampf hineingerissen worden ist. Und dieser moderne Verkehr hat das ganze Volk mobilisiert, beweglich gemacht und in eine ständige Fluktuation versetzt. Diese Entwicklung erheischt ein materiell einheitliches Recht auf möglichst grossem Gebiete. Ein gleiches Recht allüberall.

Nicht weniger mächtig wirkt im Sinn der Rechtseinheit der zweite Faktor: die neuzeitliche staatliche Entwicklung. Schon im vorrevolutionären Absolutismus tritt uns der Gedanke des Staates und der staatlichen Einheit bewusst und entschieden entgegen. Für den Staat ist aber die Rechtseinheit eine eminent politische Idee und zwar gerade darum, weil das Privatrecht tausendfältig in das Leben des Einzelnen eingreift. Welches sind die Voraussetzungen der Eheschliessung? Welches sind die Wirkungen der Ehe auf die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten? Welches sind die Bevormundungsgründe? Welches sind die Rechtsstellen der Kinder? Wie sind sie geschützt sowohl in ihrem persönlichen Wohl als in ihren Vermögensrechten?

Welches ist die Erbrechtsordnung? Welches die Rechte und Pflichten des Grundeigentümers oder des Hypothekars? Der moderne Staat wird wünschen müssen, dass diese Fragen nicht von Ort zu Ort verschieden beantwortet werden. Das bedeutete den Verzicht auf einen starken ideellen Faktor, dessen er sich nicht leicht entraten will. Les hommes qui dépendent de la même Souveraineté, sans être régis par les mêmes lois, sont nécessairement étrangers les uns aux autres; ils sont soumis de la même puissance, sans être membres du même État. Ils forment autant de nations diverses qu'il y a de coutumes différentes; ils ne peuvent nommer une patrie commune. (Portalès 1804.) Die staatliche Rechtseinheit ist ein starkes Band, welches das Zusammengehörigkeitsbewusstsein der Staatsangehörigen mächtig fördert. Es stellt sie alle im ganzen Bereich des Staatsgebietes grundsätzlich unter dieselben Normen wie die Gestaltung der Lebensverhältnisse. Das ist der politische Gedanke: „Eine Armee und ein Recht.“ Dieser politische Gedanke wirkt wiederum schon bei Erlass des preussischen allgemeinen Landrechts mit (1807) und findet vor allem im französischen Code civil von 1804 einen beredten Ausdruck. Mit ganz besonderer Stärke entfaltet sich aber auch der nationale Gedanke im 19. Jahrhundert. Er führt zur Zusammenfassung kleinerer Staaten zu grösseren, sei es zu Einheitsstaaten wie Italien, sei es zu Bundesstaaten wie dem deutschen Reich und der schweizerischen Eidgenossenschaft. Und er zeitigt hier überall auch die Idee eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes. So erhält Italien seinen codice civile im Jahr 1865. So geht das neu erstandene deutsche Reich unverzüglich an das Werk der Vereinheitlichung. Die Vorarbeiten für das deutsche bürgerliche Gesetzbuch nehmen im Jahre 1874 ihren Anfang. Sie gelangen 1896 zum Abschluss. Seit dem 1. Januar 1900 steht das neue Reichsrecht in Kraft.

Die modernen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse rufen somit der Rechtseinheit und zwar durch das Mittel der Gesetzgebung. Schliesslich vermögen wohl auch einmal Rechtssprechung und Wissenschaft einem einheitlichen Recht zum Durchbruch zu verhelfen. So vollzog sich jene erste moderne Einheitsbewegung, welche in der Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland zu erblicken ist, durch die Tätigkeit der Gerichte. Unsere Zeit weist auf die Gesetzgebung als das einfachere und



wirksamere Mittel hin. Aber auch dieses Mittel lässt sich noch sehr verschieden handhaben. Es lässt sich der Weg der Spezialgesetzgebung beschreiten. Nur Teilgebiete des Rechts sollen legislatorisch geordnet werden, etwa jene, welche der Rechtsprechung völlig neue Aufgaben stellen, für die der bisherige Gerichtsgebrauch keine Direktiven an die Hand gibt (Markenschutz, Urheber- und Patentrecht und dergleichen mehr) oder jene ändern, welche die Regelung von Organisationsfragen erheischen (unter diesem Gesichtspunkt ist vielerorts eine reiche Gesetzgebung über das Hypothekar- und Grundbuch- und über das Vormundschaftswesen entstanden) oder endlich jene, in welchen sich eine Revision des bisherigen Rechtszustandes und die Aufstellung neuer Rechtsgrundsätze als notwendig erweist. Vor allem aber bemächtigt sich die Spezialgesetzgebung aller jener Gebiete, in denen die Vereinheitlichung als besonders dringlich erscheint. Unter diesem Gesichtspunkt haben wir bereits auf die Ordonnanzen der französischen Könige hingewiesen. Ebenso hat eine privatrechtliche Teilgesetzgebung im norddeutschen Bund und im deutschen Reich dem bürgerlichen Gesetzbuch die Wege geebnet.

In viel weittragenderer Weise wird aber die Gesetzgebung in den Dienst der Rechtsvereinheitlichung gestellt in der Form der Kodifikation. Diese will nicht bloss eine partielle gesetzliche Regelung, sondern sie will eine vollständige, eine systematische, das Ganze des betreffenden Rechtsgebietes zusammenfassende legale Ordnung. Die Kodifikation entlehnt der Wissenschaft einen Plan, eine in sich geschlossene, logische, erschöpfende Disposition und bietet in diesem formellen Rahmen möglichst eine in sich geschlossene, erschöpfende Neuregelung des positiven Rechts. Da wird nicht mehr nur von dem gesprochen, was gerade den Bauer bedrückt, sondern es wird von allem gesprochen und zwar von jedem an seinem durch den Gesamtgedankengang unverrückbar bestimmten Platze. Ist die Idee der Rechtseinheit keineswegs eine moderne, so ist dagegen diese Kodifikation (von den kodifikatorischen Bestrebungen und Leistungen der spätrömischen Kaiserzeit können wir wegen ihres andern Charakters absehen) durchaus eine Erscheinung, die der Neuzeit angehört. Aber wenn nunmehr der moderne Staat die Rechtseinheit schaffen will, so wird er zur Kodifikation greifen. In ihm findet die politische Idee der Rechts-

einheit ihren adäquaten Ausdruck. Aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse rufen nicht nur der Einheit als solcher, sondern der Einheit in der Form kodifikatorischer Gesetzbücher. In ihnen erblicken Handel und Verkehr die Gewähr eines sichern und zuverlässigen Rechtes und die gesamte Bevölkerung eine Regelung, welche der Erkenntnis am leichtesten zugänglich sei. Das Gesamtergebnis unserer Betrachtung geht also dahin: Die modernen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse fordern die Rechtseinheit und zwar auf dem Wege der Kodifikationen.

Noch zwei weitere, diese Entwicklung mitbestimmende Momente sind namhaft zu machen. Das eine ist ein rechtspolitisches: Es ist das Bedürfniss nach materiell neuem Recht. Für die Spezialgesetzgebung ist die Umänderung und Fortbildung des bestehenden Rechts vielleicht der stärkste treibende Faktor. Dagegen tritt dieser Gesichtspunkt bei der Kodifikation zunächst nicht hervor und braucht keineswegs von entscheidender Bedeutung zu sein. Der Staat will einheitliches staatliches Recht. Der Verkehr will einheitliches sicheres Recht. Darin liegt kein materielles Programm. Aber die Kodifikation kann doch die Bedeutung einer materiellen Neugestaltung der Verhältnisse erhalten. Wie die Rezeption des römischen Rechts nicht nur auf ein einheitliches, sondern auch auf ein neues, nämlich ein weltmännisch-bürgerliches und den steigenden geld- und kreditwirtschaftlichen Verhältnissen entgegenkommendes Recht abzielte, so kann auch eine Kodifikation von bestimmten inhaltlichen Zielen getragen sein. So war es in der Tat eine Aufgabe des code civil, die rechtsgeschichtlichen Ergebnisse der Revolutionszeit festzulegen, das neue freie Recht des dritten Standes des Bürgertums der Menschheit zu verkünden. Und wie in der Folge andere Staaten das Recht des code rezipierten, so geschah das mit aus dem Bedürfnis heraus, zu einem neuen, modernen bürgerlichen Recht zu gelangen.

Das zweite noch zu nennende mitbestimmende Moment ist ein staatsrechtliches: Der Grundsatz der Trennung der Gewalten. Dieser Grundsatz beherrscht das moderne Staatsrecht. Die verschiedenen staatlichen Funktionen, die Gesetzgebung, die Justiz, die Verwaltung werden auseinandergehalten und besonderen Organen zugewiesen. Darnach steht dem Richter die Rechtsprechung zu und nur die Rechtsprechung, einem andern Organ

dagegen, die Legislative, die Gesetzgebung. Dieser Legislative ist also die gesamte rechtsetzende Gewalt zugeteilt. Wenn anders dem Rechtsuchenden das Recht nicht verweigert werden soll, dabei aber der Richter nicht seine Befugnisse überschreiten und von sich aus (richterliches) Recht schaffen darf, sondern sich an die Gesetze zu halten hat, so auferlegt das der Legislative die Pflicht, erschöpfendes, staatliches Recht zu schaffen. Die Theorie der Gewaltentrennung bedeutet Monopolisierung der Rechtschaffung zugunsten des Gesetzes. Alles Recht durch das Gesetz. Die praktische Durchführung kann aber wiederum nur im Erlass in sich geschlossener, systematischer Gesetzbücher liegen. Bewusst oder unbewusst sind denn auch die neuzeitlichen Kodifikationsbestrebungen von diesen Vorstellungen getragen<sup>1)</sup>.

Alle bis dahin genannten Faktoren waren durch das 19. Jahrhundert auch in der Schweiz wirksam. So erscheint auch hier der Erlass des schweizerischen Zivilgesetzbuches nur als das unabweisliche Endergebnis einer langen Entwicklung. Die Geschichte der Rechtsvereinheitlichung in der Schweiz ist allerdings eine umwegige und langwierige. Vor mehr als hundert Jahren, in der Helvetik, war freilich bereits ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die ganze helvetische Republik in Aussicht genommen und sogar mit einigen ersten Vorarbeiten begonnen worden. Aber wie auf einer ganzen Reihe anderer Gebiete, so bedurfte es auch auf dem unsrigen noch einer hundertjährigen Entwicklung, um die Ideen jener Zeit für die Verwirklichung reif werden zu lassen. Nicht nur die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, sondern auch noch die ersten Dezennien des neuen Bundesstaates (1848—1874) bringen uns im wesentlichen gar kein eidgenössisches Zivilrecht. Vielmehr vollzieht sich die oben dargelegte Entwicklung bei uns in viel engerem Rahmen: Es gelangen erst die Kantone zur Überwindung der Rechtszersplitterung und zur Rechtseinheit auf ihrem Gebiet und zwar zumeist auch durch den Erlass kantonaler privatrechtlicher Gesetzbücher. Am spätesten gelangt dabei die Ost-

---

<sup>1)</sup> Sogar das vorrevolutionäre, preussische Allgemeine Landrecht nicht ausgenommen. Svarez selbst bemerkt, dass die allgemeine Gesetzgebung „in einem Staate ohne Grundverfassung die letztere gewissermassen ersetze“ und er nimmt denn auch in das Gesetzbuch den Satz auf, der ebenfalls den Ideen der Gewaltenteilung entspricht: „Durch Machtsprüche soll niemand an seinen Rechten gekränkt werden.“



schweiz zur Kodifikation. Der Übergang vollzieht sich hier erst von den fünfziger Jahren an und zwar unter der Führung Zürichs, welches 1853—55 das bedeutendste und originellste aller kantonalen Gesetzbücher durch das Gesetzgebungsgenie Bluntschli's erhielt. Nicht weniger als zehn ganze und Halbkantone sind übrigens bis heute nicht zu einem bürgerlichen Gesetzbuch gelangt, sondern haben sich mit alten Landrechten einer mehr oder weniger reichen Gesetzgebung beholfen (Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, St. Gallen, Thurgau, beide Appenzell, beide Basel). Seit der Verfassungsrevision von 1874 setzt endlich eine privatrechtliche Spezial- und Partialgesetzgebung des Bundes ein. Noch im Jahr 1874 kommt es zum Erlass des Gesetzes über die Beurkundung des Zivilstands und der Ehe. Damit wird die Beurkundung des Zivilstands verbürgerlicht und eine allgemein-bürgerliche Gesetzgebung über Eheschliessung und Ehescheidung inauguriert. In der Folge stellt sich die Bundesgesetzgebung vor allem in den Dienst der Vereinheitlichung der für Handel und Verkehr wichtigsten Materien, vor allem durch den Erlass des schweizerischen Obligationenrechts und des Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Die gegenwärtigen Zustände entsprechen nun aber in keiner Weise den Anforderungen, welche die Gegenwart an die Privatrechtsordnung stellen muss. Die heutige Ordnung der Dinge ist nicht eine klare und einfache, sondern sie ist eine höchst komplizierte, verworrene und undurchsichtige. Das liegt schon im heutigen Rechtspartikularismus begründet. Schon längst haben wir eine schweizerische Volkswirtschaft, eine schweizerische volkswirtschaftliche Politik und Gesetzgebung. Aber in grossen Gebieten des Privatrechts kann noch jeder Kanton seine eigenen Wege gehen. Dabei fehlt es nicht an Kantonen, welche auch in ihrem eigenen Gebiet noch nicht zur Rechtseinheit gelangt sind. So erfreuen wir uns denn des Besitzes von mehr als 24 Hypothekarrechten, von mehr als 24 Erbrechten usw. Sich in diesen Rechten auszukennen, hält ausserordentlich schwer. Ja, es ist geradezu unmöglich. Die Gesetze sind lückenhaft. Die Rechtsgrundsätze der kantonalen Judikatur sind oft genug nicht mit Sicherheit festzustellen. Eine Wissenschaft des kantonalen Privatrechts existiert nur sehr teilweise. Zuverlässige und brauchbare Kom-

mentare zu kantonalen Privatrechtsgesetzbüchern gibt es nur wenige. Die Möglichkeit der Orientierung nicht nur in seinem eigenen Kantonsrecht, sondern auch in allen andern, wird aber dadurch von grösster Bedeutung, dass ein Kanton nicht einfach sein eigenes Recht auf alle seine Einwohner anwenden kann. Es muss vielfach auf das Heimatrecht oder auch das Recht eines früheren Wohnsitzes einer Person zurückgegriffen werden. Daraus ergeben sich die kompliziertesten Fragen, welche die heutige Ordnung als eine ungemein schwerfällige und unsichere erscheinen lassen. Man denke nur an folgenden scheinbar einfachen Fall: In Zürich lebt ein älteres, kinderloses Ehepaar. Der Mann ist heimatberechtigt zum Beispiel im Kanton Thurgau. Er hat früher im Kanton Bern gelebt und dort geheiratet. Jetzt leben die Ehegatten in Zürich. Es geht auf die alten Tage. Der Mann denkt an die vermögensrechtliche Stellung seiner Gattin nach seinem Ableben. Er legt sich die Frage vor: welches ist diese rechtliche Stellung und was kann ich tun, um dieselbe möglichst günstig zu gestalten. Diese Voraussetzungen und diese Frage sind scheinbar einfach. In Wirklichkeit sind sie unter dem heutigen Recht sehr kompliziert. Um eine solche Antwort zu geben, muss das Recht des Heimatkantons, das Recht des ersten ehelichen Domizils und das Recht des letzten ehelichen Wohnsitzes in Betracht gezogen werden. Diese Verhältnisse können sich aber leicht so komplizieren, dass eine sichere Antwort überhaupt nicht mehr zu geben ist. Und dies, trotzdem ein Bundesgesetz vom Jahr 1891 (betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter) eine Reihe von einheitlichen Normen über diese Kollisionen der kantonalen Rechte aufstellte. Diese Schwierigkeiten machen sich dabei um so empfindlicher geltend, als gerade in der Schweiz die Mischung der Bevölkerung eine ausserordentlich starke ist. Mehr als ein Drittel der gesamten Bevölkerung, das ist mehr als eine Million, ist ausserhalb des Kantons heimatberechtigt, in welchem sie wohnt. — Zu diesen Quellen der Rechtsunsicherheit kommt endlich noch die Zwiespältigkeit zwischen kantonalem und eidgenössischem Privatrecht. Die Abgrenzung des schon vereinheitlichten und des noch kantonalen Privatrechts ist eine ganz willkürliche und bereitet oft wieder die grössten Schwierigkeiten. Das Verlöbnis ist kantonal, die Eheschliessung

eidgenössisch, die Wirkungen der Ehe kantonal, die Ehescheidung eidgenössisch, die Wirkungen der Ehescheidung kantonal geregelt! Wobei freilich überall in die als kantonal bezeichneten Rechtsgebiete das Bundesrecht mannigfaltig eingreift. — Es kauft jemand eine Liegenschaft und wird dabei getäuscht, er wird etwa in bezug auf die Rendite betrogen: der Fall untersteht dem kantonalen Recht, und oberster Richter ist das oberste kantonale Gericht. Es wird jemand in derselben Weise getäuscht beim Ankauf eines Patentes, einer Kundsame, einer Handelsware: der Fall unterliegt dem Bundesrecht und kann grundsätzlich bis vors Bundesgericht gezogen werden. Verkauf oder Verpfändung von Obligationen: eidgenössisches, Verkauf oder Verpfändung von Hypothekentiteln: kantonales Recht!

Das sind unerfreuliche und höchst unzeitgemässe Zustände. Es tut not, dass die Unordnung der Ordnung weiche. Deshalb hat denn auch das Volk schon vor fast zehn Jahren grundsätzlich der Vereinheitlichung des Privatrechts zugestimmt. Mit 264,914 gegen 101,762 Stimmen und  $15\frac{3}{2}$  gegen  $4\frac{3}{2}$  Standesstimmen ist am 13. November 1898 eine Änderung des Artikels 64 der Bundesverfassung angenommen und die Kompetenz zum Erlass eines bürgerlichen Gesetzbuches auf den Bund übertragen worden. Die Vorarbeiten zum Zivilgesetz reichen übrigens weiter, bis in die achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts zurück. Sie lagen von Anfang an im wesentlichen in den Händen des Herrn Professor Eugen Huber in Bern. Er hat denn auch die Teilentwürfe verfasst und sie späterhin zur Gesamtvorlage vereinigt. Er hat dabei auf höchster Warte gestanden. Deshalb haben auch all die zahllosen Kommissionalberatungen, die Änderungen und Streichungen nicht vermocht, die Überlegenheit und Vortrefflichkeit der Projekte zu verwischen. Und die Befürchtung, dass die parlamentarische Beratung dem ragenden Werke, das aus einem Gusse dastand, Schaden beifügen würde, hat sich nicht als gerechtfertigt erwiesen. Vielmehr verdanken wir derselben, insbesondere derjenigen im Ständerat, eine Reihe wertvoller Ergänzungen und Verbesserungen.

Das eidgenössische Zivilgesetzbuch bringt uns somit die ersehnte Neuordnung des schweizerischen Privatrechts. Es erscheint dazu in der Tat in hohem Masse geeignet. Denn

ihm eignet eine schöne, edle Form. Seine Sprache ist von grosser Einfachheit und Klarheit. Das schweizerische Zivilgesetzbuch ist ein lesbares Buch. Es ist von einem Sprachkünstler verfasst, der die schwere Kunst verstanden hat, dem Rechtsstoff einen einfachen, knappen, treffenden und gemeinverständlichen Ausdruck zu geben. Dabei befreit sich der Gesetzgeber einer seltenen Mässigung, einer Beschränkung, die ihn als Meister zeigt: Er will nicht alles regeln und damit das Leben in starre Formen hineinzwängen. Er hat vielmehr sorgfältig eine zu weitgehende Kasuistik vermieden und überall eifrig auf eine gebührende Elastizität Bedacht genommen. — Die Form des Zivilgesetzes hat denn auch im Ausland ungeteiltes Lob und höchste Anerkennung gefunden. So hat Laband (Strassburg) schon 1897 sich dahin geäussert, dass man es fast bedauern könnte, dass die Möglichkeit nicht mehr vorhanden sei, gewisse Teile des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs nach dem Muster des schweizerischen Vorwurfs neu zu redigieren. Und zehn Jahre später regt ein deutscher Rechtsanwalt (Ernst Fuchs, Schreibjustiz und Königsrichtertum 1907) angesichts des fertigen Werkes an: „Es wäre gut, wenn allen Ernstes erwogen würde, ob wir das schweizerische Zivilgesetzbuch nicht an Stelle des unsern einführen wollen.“ Auch jene ausländischen Urteile, welche ich anderswo („Frankfurter Zeitung“, 11. Februar 1908) zusammengestellt habe, und welche hier noch einmal ihre Wiedergabe erfahren mögen, beziehen sich in erster Linie auf die Form. So findet das Gesetzeswerk lebhafteste Anerkennung in Frankreich, bei Gelehrten wie Saleilles, Génay, Leroy („abondant, simple, populaire“), Gaudemet („il a réalisé dans la forme, aussi complètement que possible, l'idéal d'une législation démocratique“). So in Österreich durch Unger („schlicht, gemeinverständlich, ein treffliches Vorbild bei der Revision des österreichischen G.-B.“), A. Menger, Ehrlich („wohl eine der bedeutendsten und eigenartigsten kodifikatorischen Leistungen der Gegenwart“). So in Deutschland durch Kohler („das hervorragendste Werk der heutigen Gesetzestechnik“), Rümelin, Barazetti, ferner durch die Mehrzahl jener Autoren, die sich in den letzten Jahren zur „Freirechts“-Bewegung äusserten und manche andere.

Man kann diese formalen Vorzüge nicht leicht über-



schätzen. Sie sind für ein Zivilgesetzbuch von der grössten Bedeutung und jedenfalls viel wichtiger, als es auf den ersten Blick scheinen möchte. Schon seine Aufgabe und sein Inhalt besagen ja, dass jeder mit ihm leben muss, dass jeder Einzelne von ihm betroffen wird, dass es eingreift in das Leben jedes Einzelnen. Seinem Inhalt nach ist das Zivilgesetz bestimmt für das ganze Volk. Deshalb soll es auch jedermann verständlich und zugänglich sein. Es entbehrt nicht der Tragik, wenn ein Volk unter einem Personenrecht, unter einem Familienrecht usw. leben soll, das es nicht versteht, unter einem Gesetzbuch, das ihm ein Bund mit sieben Siegeln ist, und das seinen Sinn nur dem gelehrten Juristen erschliesst. In einer solchen Gelehrtensprache ist im wesentlichen das deutsche bürgerliche Gesetzbuch abgefasst. — Diese Form ist aber auch wichtig für die Rechtsprechung. Ein grosszügiges Gesetzbuch ist eine Schutzwehr gegen eine formalistische, knifflige Rechtsprechung, während umgekehrt ein Gesetz, das selbst engherzig und schwerfällig ist, einer derartigen unvolkstümlichen Gesetzesanwendung mächtigen Vorschub leistet, wie das berühmte Vorbilder schon reichlich gezeigt haben. Demgegenüber zwingt das neue schweizerische Gesetzbuch förmlich, sich stets die leitenden obersten Grundsätze vor Augen zu halten, ja, es weist in seinem auch in der ausländischen Wissenschaft bereits berühmt gewordenen Artikel 1 den Richter an, nicht mehr in das Gesetz hineinzulegen und hineinzuinterpretieren, als was drin steht und verpönt damit selbst eine ungesunde, gekünstelte Auslegung und Handhabung des Gesetzesrechtes. — Und noch unter einem dritten Gesichtspunkt bedarf die formale Seite der privatrechtlichen Gesetzgebung der besonderen Würdigung. Wir haben in der Schweiz eine ganz andere Gerichtsorganisation, als sie beispielsweise Deutschland besitzt. Letzteres hat schon seit Jahrhunderten sein gelehrtes Richtertum. So war es denn möglich, dass das neu erstandene Deutsche Reich schon im Jahre 1876 den Grundsatz gesetzlich festlegen konnte: Richter, auch Richter der untersten Instanz, kann nur werden, wer zwei juristische Prüfungen abgelegt hat. Und zwar wird dabei für das erste juristische Examen ein wenigstens sechssemestriges Hochschulstudium, und für das zweite ein dreijähriger Justizdienst vorausgesetzt. Die Rechtsprechung liegt also grundsätzlich für ganz Deutschland beim



gelehrten Juristenstand. In der Schweiz dagegen liegt sie bei Richtern, welche das Volk beinahe überall, ohne jede gesetzliche Schranke und gesetzliche Voraussetzungen in Hinsicht auf die Vorbildung, aus den Männern seines Vertrauens wählt. Insbesondere in den untern Instanzen sitzen deshalb vielerorts, sogar weit überwiegend, Laien. Das Volk hält an dieser eminent demokratischen Gerichtsverfassung zähe fest. Wäre nun aber das neue Gesetzbuch in einer schwer verständlichen Gelehrtensprache abgefasst, so wäre damit die Frage des Weiterbestandes dieser Organisation im Grunde genommen präjudiziert. In Wirklichkeit durfte aber unmöglich das Zivilgesetzbuch indirekt diese alteingelebten Institutionen gefährden. Das ist denn auch nicht geschehen. Das schweizerische Zivilgesetzbuch erschüttert nicht die hergebrachte Art und Weise, die Gerichte zu bestellen. Es zwingt zu einer verständigen, gesunden, ungekünstelten Rechtsprechung und ist für jedermann lesbar.

Doch wir begrüßen nicht nur die Rechtseinheit, nicht nur die Kodifikation und nicht nur das formvollendete bürgerliche Gesetzbuch. Damit allein wäre die einstimmige Annahme des letztern in den beiden Räten und die Sanktion von seiten des Volkes ohne Referendum nicht zu erklären. Vielmehr bietet das Gesetzeswerk auch einen reichen, tiefen, fortschrittlichen Inhalt. Über diesen sollen die Leser dieser Zeitschrift durch zwei nachfolgende Aufsätze orientiert werden.

ZÜRICH.

PROF. A. EGGER.



## RUDOLF KOLLERS AUTOBIOGRAPHIE.

Rudolf Koller wusste hübsch und anmutend zu erzählen, wenn er beiläufig auf dieses oder jenes Ereignis seines Lebens geriet. Sobald er aber in aller Form über seine Vergangenheit berichten sollte, wurde er kurz und fand, er habe überhaupt nichts Nennenswerthes erlebt. Ganz ähnlich verhielt es sich, wenn er einmal die Feder zur Hand nahm, um über Erlebtes zu plaudern: während er so nebenbei in einem Freundesbriefe rund und anschaulich erzählte, fühlte er sich beengt in der Rolle eines Autobiographen.

In diese wurde er versetzt durch den Wunsch seines Freundes und Gönners Fr. Imhoof-Hotze in Winterthur, des Vaters des hervorragenden